



Kanton Graubünden
Gemeinde Albula/Alvra

Gestaltung und Anordnung von Solaranlagen

Bewilligungspraxis der Baubehörde

Entscheid Gemeindevorstand | 07.02.2017

Inhalt

1. Allgemeines	1
1.1 Geltungsbereich und Zweck	1
1.2 Begriffe	1
1.3 Nicht bewilligungspflichtige Solaranlagen	1
2 Gestaltung und Anordnung	2
2.1 Generelle Gestaltungsanforderungen	2
2.2 Gestaltungsanforderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten	2
2.3 Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen	3
2.4 Aufständern von Solaranlagen	3
3 Ausnahmen	3
4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	3
4.1 Übergangsbestimmung	3
4.2 Inkrafttreten	3

Der Gemeindevorstand Albula/Alvra erlässt folgende Bestimmungen zur Gestaltung und Anordnung von Solaranlagen im Sinne einer Bewilligungspraxis:

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche neuen Bauvorhaben von Solaranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Albula/Alvra.

Sie schaffen eine einheitliche Beurteilungsgrundlage zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung und einer transparenten Bewilligungspraxis bei Solaranlagen.

1.2 Begriffe

Es wird unterschieden zwischen Sonnenkollektoren für Warmwasser / Heizung und Photovoltaikanlagen zur Produktion von Elektrizität. Der Sammelbegriff „Solaranlagen“ umfasst sowohl Sonnenkollektoren als auch Photovoltaikanlagen.

1.3 Nicht bewilligungspflichtige Solaranlagen

Das Erstellen von Solaranlagen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Art. 18a RPG und Art. 32a und b RPV.

In Bau- und Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen bedürfen keiner Bewilligung (Art. 18a RPG). Solaranlagen gelten als genügend angepasst wenn sie (gestützt auf Art. 32a RPV):

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen; (gemessen ab äusserer Dachhaut)
- b) von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d) als kompakte Flächen zusammenhängen.

Solche Vorhaben für Solaranlagen sind der Baukommission vor der Projektierung und Ausführung schriftlich anzuzeigen (Meldeformular siehe Homepage der Gemeinde unter www.albula- Alvra.ch). Die Baukommission entscheidet, ob die Voraussetzungen für ein bewilligungsfreies Vorhaben gegeben sind und teilt ihren Entscheid in der Regel innert 30 Arbeitstagen der Bauherrschaft mit.

2 Gestaltung und Anordnung

2.1 Generelle Gestaltungsanforderungen

Die Anordnung der Solaranlagen muss gestalterisch auf die vorhandenen Bauteile auf dem Dach sowie auf die Gebäudegliederungen abgestimmt werden. Solaranlagen sind als möglichst zusammenhängende und kompakte Flächen auszubilden. Die Gestaltungsempfehlungen im kantonalen Leitfaden für Solaranlagen sind richtungsweisend und gelten ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen.

2.2 Gestaltungsanforderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten

Das Erstellen von Solaranlagen in der Dorfzone, der Erhaltungszone sowie an wertvollen Bauten gemäss Generellem Gestaltungsplan ist bewilligungspflichtig, auch wenn sie nach Art. 18a RPG von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- a) Die Solaranlagen müssen Bestandteil eines Energiekonzeptes für die gesamte Liegenschaft bilden. Im Rahmen des Energiekonzeptes ist die Realisierung der Solaranlagen zu erläutern und zu begründen (Bedarfsnachweis – ausgenommen Erhaltungszone). Das Energiekonzept ist den Gesuchsunterlagen beizulegen.
- b) Die Solaranlagen sind in der Regel nur für die Deckung des ausgewiesenen Eigenbedarfs zulässig. Sofern eine gute Gestaltung und Einordnung in das Gebäude und das Ortsbild gewährleistet wird, können auch über den Eigenbedarf hinausgehende Photovoltaikanlagen bewilligt werden.
- c) In der Erhaltungszone sind Solaranlagen unaufdringlich auf die Dachfläche bzw. an die Fassade zu integrieren. Pro Gebäude ist die Absorberfläche von Solaranlagen auf 1.4 m² beschränkt¹. Die Aufständigung von Solaranlagen ist verboten.
- d) Innerhalb der Dorfzone und an geschützten Bauten ist grundsätzlich nur die Montage auf die Dachfläche zulässig. Eine flächenbündige Aufdachmontage ist bei einer nachträglichen Erstellung der Solaranlage d.h. wenn keine anderen baulichen Massnahmen an der Dachhaut erfolgen, erlaubt.
- e) Freistehende Solaranlagen sind nicht zulässig
- f) Werden in der Erhaltungszone bauliche Massnahmen an aufgeständerten Solaranlagen ausgeführt, ist die Aufständigung zu entfernen und gemäss Art. 2.2 Abs. c) dieser vorliegenden Bewilligungspraxis neu zu erstellen.

¹Gemäss Art. 31 Abs. 4 KRG ist maximal 1 m² zulässig. Für eine definitive Erhöhung auf 1.4 m² sind Regelungen im Generellen Gestaltungsplan, Generellen Erschliessungsplan oder Baugesetz erforderlich.

2.3 Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen

Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen sowie freistehende Solaranlagen innerhalb der Bauzone sind in jedem Fall bewilligungspflichtig und nur zulässig sofern:

- a) keine sinnvolle Möglichkeit zur Anordnung auf dem Dach besteht
- b) Anlagen an Fassaden parallel zur Fassade oder gut eingefügt an einer Brüstung montiert werden
- c) freistehende Anlagen dem Terrainverlauf angepasst und gut in die Umgebung eingefügt sind
- d) keine öffentlichen Interessen entgegenstehen

2.4 Aufständern von Solaranlagen

Das Aufständern von Solaranlagen ist bewilligungspflichtig. Aufgeständerte Solaranlagen dürfen die Dachfläche um maximal 1.00 m überragen. Die Anlagen müssen ferner innerhalb eines 45°-Winkels, gemessen ab Dachrand, liegen und gestalterisch der Umgebung angepasst sein.

3 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Baubehörde von den vorstehenden Grundsätzen abweichen.

4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten


4.1 Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Bestimmungen gelten solange, bis eine definitive Regelung im Baugesetz und/oder einem Reglement der fusionierten Gemeinde Albula/Alvra vorliegt.

4.2 Inkrafttreten

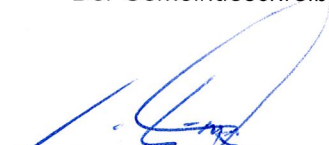
Die vorliegenden Bestimmungen treten mit der Annahme durch den Gemeindevorstand am 01. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:


.....
Daniel Albertin



Der Gemeindevorstand:


.....
Maurus Engler